



Ombudsmann

Wer ist Ombudsmann?

Der Ombudsmann ist ein unabhängiges Verfassungsorgan der Republik Slowakei, seine Position und sein Wirkungsbereich wird in der Verfassung der Republik Slowakei und in dem OmbudsmannGesetz Nr. 564/2001 Gslg. idF späterer Vorschriften geregelt.

Der Ombudsmann und sein Wirkungsbereich

Nach Art. 151a Abs. 1 slowakischer Verfassung“ ist Ombudsmann ein unabhängiges Organ der Republik Slowakei, der in einem gesetzlichen Umfang und in gesetzlicher Weise die Grundrechte und Freiheiten natürlicher und juristischer Personen im Verfahren vor den Behörden öffentlicher Verwaltung und weiteren Behörden öffentlicher Macht beschützt, sofern ihre Handlung, Entscheidung oder Untätigkeit der slowakischen Rechtsordnung widerspricht. In gesetzlich definierten Fällen kann sich der Ombudsmann an einer Beanspruchung einer Haftpflicht der, in Behörden der öffentlichen Macht beschäftigter Personen beteiligen, sofern diese Personen das Grundrecht oder Grundfreiheit einer natürlichen Person oder einer Rechtsperson verletzt haben. Alle Behörden der öffentlichen Macht leisten dem Ombudsmann die erforderliche Mitwirksamkeit.“

Das OmbudsmannGesetz definiert den Umfang und die Weise, wie sich der Ombudsmann als unabhängige Behörde am Schutz von Grundrechten und Grundfreiheiten natürlicher Personen und Rechtspersonen beteiligt, als auch die Details seiner Wahl und Abberufung, Details über seinen Wirkungsbereich, über Bedingungen seiner Amtsausführung, über den Rechtsschutz und Inanspruchnahme von Rechten natürlicher Personen und Rechtspersonen.

An den Ombudsmann kann sich **jede Person** wenden, die der Meinung ist, dass in einem Verfahren, bei einer Entscheidung oder bei Untätigkeit der Behörden öffentlicher Verwaltung ihre Grundrechte und Grundfreiheiten im Widerspruch mit slowakischer Rechtsordnung oder Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaates verletzt worden sind. Die Grundrechte und Grundfreiheiten, die vom Ombudsmann geschützt werden, finden sie im II Teil slowakischer Verfassung, und auch in internationalen Dokumenten.

Der Wirkungsbereich des Ombudsmannes repräsentieren Behörden öffentlicher Verwaltung, hauptsächlich:

•Behörden der Staatsverwaltung, zB.:

- Ministerien und sonstige zentrale Staatsverwaltungsbehörden,
- Behörden lokaler Staatsverwaltung – Bezirksämter, Kreisämter, Grundbuchämter, Gerichte nur im Falle von Behörden der Gerichtsverwaltung oder Gerichtsdirektion, und bei Gründen, die ein Disziplinarvergehen des Richters vorsehen,

•Behörden der lokalen Selbstverwaltung, zB.:

- Gemeinderat/Stadtrat, Bürgermeister/Primator,
- Vertretung der höheren Gebietseinheit, Vorsitzender der höheren Gebietseinheit,

▪ juristische und natürliche Personen, die gemäss eines Sondergesetzes über Rechte und Pflichten natürlicher Personen und juristischer Personen im Bereich öffentlicher Verwaltung entscheiden, z.B.:

- Sozialversicherungsanstalt, Allgemeine Krankenkasse, Gemeinsame Krankenkasse,

Dem Wirkungsbereich des Ombudsmannes unterliegen nicht:
der Nationalrat der Republik Slowakei, Präsident der Republik Slowakei, Regierung der Republik Slowakei, Oberste Kontrollbehörde der Republik Slowakei, Verfassungsgerichtshof der Republik Slowakei, Berichterstattungsdienste, Entscheidungskompetenzen der Polizeiermittler, Generalanwaltschaft, Gerichte mit Ausnahme von Behörden der Gerichtsverwaltung und Gerichtsdirektion und bei Gründen, die ein Disziplinarvergehen des Richters vorsehen, Sachen einer Operationsnatur und Mobilisationsnatur.

Der Ombudsmann und seine Kompetenzen

Der Ombudsmann hat folgende Kompetenzen:

- Zutritt in die Gebäuden der öffentlichen Verwaltung (Behörden öffentlicher Verwaltung haben kein Recht, dem Ombudsmann den Zutritt in eigene Räumlichkeiten, inkl. Filialen zu verweigern.),
- Einholung von erforderlichen Akten, Belegen und Erklärungen zu der gegenständlichen Sache des Antrags, von den Behörden öffentlicher Verwaltung (Auf Antrag des Ombudsmannes sind die Behörden öffentlicher Verwaltung verpflichtet, ihm die gewünschten Informationen und Erklärungen verfügbar zu machen, schriftliche Stellungnahmen zu dem Tatbestand und zu juristischen Fragestellungen abzugeben, und sie sind gleichzeitig verpflichtet, dem Ombudsmann die Einsichtnahme in die Akte zu ermöglichen, oder ihm die Akte verfügbar zu machen. Eine Ausnahme bilden nur Informationen und Erklärungen, die einer staatlich anerkannten oder auferlegten Schweigepflicht unterliegen, wo der Angestellte der Behörde öffentlicher Verwaltung ein Recht hat, die Vorlage solcher zu verweigern.),
- Befragung von Angestellten der Staatsverwaltungsbehörden (der Ombudsmann kann die Angestellten berührter Behörden befragen, persönlich, telefonisch oder per E-Mail),
- Gespräch mit Personen in Haft, oder Stellen, wo die Freiheitsstrafe, Militärstrafen, Schutzheilung, Schutzerziehung, Heilanstaltkur oder Anstalterziehung vollstreckt wird, sowie in Zellen der Polizeihaft (schriftlicher Antrag einer inhaftierten Person, oder einer Person mit eingeschränkter persönlicher Freiheit, adressiert an den Ombudsmann, unterliegt keiner behördlicher Kontrolle),
- Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung, Befragung der Verfahrensteilnehmer und an der Verhandlung des Problems beteiligter

Personen (der Ombudsmann kann von den vorgenannten Rechten Gebrauch machen, er selbst ist jedoch kein Teilnehmer des Verfahrens, und somit stehen ihm einige Rechte nicht zu, zum Beispiel das Einlegen von berechtigten Rechtsmitteln, Zustellung von Schriftstücken etc..).

Die Behörden öffentlicher Verwaltung sind verpflichtet, auf seinen Antrag dem Ombudsmann Informationen und Erklärungen zu leisten, sie ermöglichen ihm eine Einsichtnahme in die Akte, oder unverzügliche Entlehnung der Akte. Zur Erfüllung von sonstigen Pflichten haben die Behörden eine gesetzliche Frist von 20 Tagen.

Sofern eine Behörde öffentlicher Verwaltung dem Antrag des Ombudsmannes nicht stattgeben sollte, teilt der Ombudsmann diese Tatsache seinem vorgesetzten Organ mit. Gibt es keinen solchen vorgesetzten Organ, dann der slowakischen Regierung. Das vorgesetzte Organ öffentlicher Verwaltung, und sollte es kein solches geben, dann die slowakische Regierung, sind verpflichtet, dem Ombudsmann innerhalb von weiteren 20 Tagen ab seiner Benachrichtigung verpflichtet, dem Ombudsmann mitzuteilen, welche Maßnahmen in der Sache ergriffen wurden.

Sofern der Ombudsmann die ergriffenen Maßnahmen für unzureichend hält, teilt er diese Tatsache dem Nationalrat oder einem von ihr beauftragten Organ mit.

Der Ombudsmann kann dem slowakischen Verfassungsgericht einen Antrag auf ein Verfahren in Angelegenheit der Harmonisierung von Rechtsvorschriften nach Art. 125 Abs. 1 slowakischer Verfassung stellen, sofern ihre weitere Anwendung die Grundrechte und Grundfreiheiten aus dem, von der Republik Slowakei ratifizieren internationalen Abkommen, verkündet in einer gesetzlich definierten Weise, bedrohen könnte.

Der Ombudsmann kann nicht in die Entscheidungen der Gerichte eingreifen, er ist kein Teilnehmer des Verfahrens, er kann vor dem Gericht keine Handlungsanträge machen, ihm werden keine Beschlüsse zugestellt, und er hat kein Recht auf Einlegen der Rechtsmittel.

Der Ombudsmann hat keine Berechtigung, Streit zwischen natürlichen Personen untereinander zu lösen.

Der Ombudsmann hat keine Berechtigung, in die Entscheidungstätigkeit der Gerichte einzugreifen.

Vorgangsweise bei einer Antragstellung

Jeder hat eine Möglichkeit den Ombudsmann anzusprechen:

- **schriftlich** (per **Post, Fax, E-mail**, mit Hilfe eines **elektronischen Formulars**)
Adressiert an: **Kancelária verejného ochrancu práv** -Ombudsmannkanzlei
Nevádzová 5
P.O.BOX 1
820 04 Bratislava 24
Fax: +421/2/48 28 72 03
E-mail: sekretariat@vop.gov.sk
office@vop.gov.sk
- **persönlich** zum Protokoll
 - im Sitz des Ombudsmannkanzlei in der Nevádzova Strasse 5 in Bratislava – Gemeindebezirk Ružinov an jedem Werktag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, ohne Voranmeldung;
 - in den Öffnungszeiten in den **Regionalstellen in der Slowakei**. Bei einem Empfang in den Regionalstellen ist eine telefonische Voranmeldung erforderlich.

Inhaltliche Formalitäten des Antrags

Aus dem Antrag muss offensichtlich sein:

- welche Angelegenheit der Antrag betrifft,
- gegen welche Behörde der öffentlichen Verwaltung der Antrag gerichtet ist,
- was der Antragsteller verlangt.

Im Interesse einer Beschleunigung der Antragsprüfung empfehlen wir beizulegen: **Kopien** von allen **Belegen**, die der Antragsteller im Besitz des Antragstellers, im Zusammenhang zum Antrag, die seine Behauptungen nachweisen. Betrifft der Antrag nicht den Antragsteller, ist eine **schriftliche Zustimmung** berührter Person zu der Antragstellung oder eine **schriftliche Vollmacht** in der Sache beizulegen.

Sofern der Antragsteller im Antrag an den Ombudsmann seinen Namen, Zunamen und Adresse nicht anführt, (juristische Person die Firma und Sitz) ist der **Antrag anonym**, und der Ombudsmann hat keine Verpflichtung diesen zu bearbeiten. Der Antragsteller kann den Ombudsmann um **Geheimhaltung der Identität** ansuchen. In einem solchen Fall wird bei der Bearbeitung des Antrags nur eine Beschreibung des Antrags verwendet, ohne Angabe von personenbezogenen Daten. Sofern der Antragsteller die Geheimhaltung seiner Identität verlangte, die Eigenschaft des Antrags jedoch seine Bearbeitung ohne Angabe von einer seinen personenbezogenen Daten nicht ermöglicht, wird der Antragsteller darüber unverzüglich benachrichtigt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass eine weitere

Bearbeitung des Antrags nur dann möglich ist, wenn er in festgelegter Frist schriftlich seine Zustimmung mit Anführung einer bestimmten personenbezogenen Angabe zu seiner Person erteilt.

Grundrechte und Grundfreiheiten , garantiert im Teil II der Verfassung Slowakischer Republik

Die Grundrechte und -freiheiten garantieren in der Republik Slowakei allen, unberücksichtigt des Geschlechtes, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, des Glaubens, und der Religion, politischer oder anderer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer Nation oder ethnischer Volksgruppe , des Vermögens, des Geschlechtes oder anderer Position. Keiner darf aus diesen Gründen begünstigt oder benachteiligt werden. Ausländer genießen in der Republik Slowakei Grundrechte und -freiheiten, garantiert von dieser Verfassung, sofern sie nicht ausdrücklich nur den Staatsbürgern zugesprochen sind.

Zu den Grundrechten und -freiheiten,garantiert in der Verfassung der Republik Slowakei gehören:

1. Grundmensenrechte und -freiheiten (Art. 14- 25)

Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben, Unantastbarkeit, Verbot der Folterung, und einer harten, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, auf persönliche Freiheit, Verbot der Zwangsarbeiten oder Zwangsleistungen ,Recht auf Verwahrung menschlicher Würde, persönlicher Ehre und des guten Namens, auf Schutz vor unberechtigten Eingriffen in das Familienleben und Privatleben, auf Schutz vor unberechtigter Versammlung, Veröffentlichung oder anderen Missbrauch personenbezogener Daten, auf Eigentum des Vermögens, auf Unantastbarkeit der Wohnstätte , Wahrung des Briefgeheimnisses, des Geheimnisses zugestellter Nachrichten und sonstiger Schriftstücke, , auf Schutz personenbezogener Daten, Bewegungsfreiheit und Aufenthaltsfreiheit, auf Verbot der Verweisung des eigenen Bürgers, Meindungsfreiheit, Freiheit des Gewissens, der Religion und auf die Glaubensfreiheit, auf Änderung der Religion und des Glaubens, auf öffentliche Meinungs- Religions- Glaubensäusserung, Teilnahme an Ritualen, am Religionsunterricht, an der Organisation der Kriche, auf Bundeswehr- und Militärdienst – keiner darf zum Militärdienst gezwungen werden, ist das im Widerspruch mit seinem Gewissen oder Religion.

2. Politische Rechte (Art. 26- 32)

Die Meinungsfreiheit und Recht auf Information, Recht auf Verkündung eigener Meinung Pressefreiheit, Zensurverbot, Pflicht der Behörden öffentlicher Macht über eigene Tätigkeit zu informieren, Petitionsrecht – ein Recht, sich auf die Staatsbehörden und Gebietsverwaltungsbehörden und Selbstverwaltungsbehörden mit Anträgen und Beschwerden zu wenden, Verbot des Aufrufs zur Verletzung von Grundrechten und-freiheiten, Verbot

mit einer Petition in die Unabhängigkeit des Gerichtes einzugreifen, Recht auf freidliche Versammlungsfreiheit, die Versammlung darf nicht mit einer Genehmigung der Behörden öffentlicher Verwaltung bedingt werden, Recht auf Vereinigungsfreiheit in Vereinen, Gesellschaften, Vereinigungen, auf Gründung politischer Parteien und Bewegungen, Recht der Bürger auf eine Teilnahme an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten, direkt, oder mittelbar durch ihre Vertretern (Wahlrecht), Recht der Bürger auf Widerstand gegen jedem, wer die demokratische Ordnung und Basismenschenrechte und- freiheiten genannt in der

Verfassung der Republik Slowakei abschaffen will, unter der Bedingung, dass die Tätigkeit der Verfassungsbehörden und wirksame Anwendung von gesetzlichen Mitteln nicht möglich ist.

3. Rechte der Volksgruppen und ethnischer Gruppen (Art. 33-34)

Jene Bürger, die in der Republik Slowakei Volksgruppen oder ethnische Gruppen bilden, haben hauptsächlich ein Recht:

- auf **allseitige Entwicklung**, hauptsächlich auf die Entwicklung der eigenen Kultur, auf Verbreitung und Empfangnahme von Informationen in der Muttersprache, auf Vereinigung in den Volksvereinen, auf Gründung und Erhaltung von Bildungsinstitutionen und Kulturinstitutionen;
- Recht auf **Ausbildung in der Muttersprache**;
- **Verwendung der Muttersprache beim Verkehr mit Behörden**;
- **Teilnahme an Lösung von Angelegenheiten welche die Volksgruppen oder Ethnika betreffen.**

Die Zugehörigkeit zu jeder Volksgruppe oder Ethnikum darf keinem zum Nachteil werden!

Die Ausführung der hier genannten Rechte darf keiner Bedrohung der Souveränität und der Gebietsintegrität der Republik Slowakei, und keine Diskriminierung ihrer sonstiger Bevölkerung zufolge haben.

4. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 35-43)

Das Recht auf freie Wahl des Berufes, der Berufsvorbereitung, das Recht auf **Existenz**, auf **Ausführung einer anderen Erwerbstätigkeit**, das **Recht der Bürger auf Arbeit** und angemessene materielle Sicherheit jener Bürger, welche von diesem Recht nicht aus eigener Schuld keinen Gebrauch machen können, **Recht auf gerechte und zufriedenstellende Arbeitsbedingungen**, zB. Recht auf Entgelt für ausgeführte Arbeit, Schutz vor eigenwilliger Kündigung und Diskriminierung, Recht auf Ruhepause nach der Arbeit, auf kollektive Verhandlung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, **Recht auf Vereinigungsfreiheit** mit Anderen zwecks Schutz eigener wirtschaftlicher und sozialer Interessen (Gründung und Tätigkeit der Gewerkschaften), Recht auf Streik, Recht auf erhöhten Schutz bei der Arbeit und **Sonderarbeitsbedingungen** (

Frauen, Jugendliche, Personen mit Gesundheitshinderung)

Recht auf angemessene materielle Sicherheit im Alter, bei der Arbeitsunfähigkeit und beim Verlust des Unterhalters, Hilfe in materieller Not, **Recht auf Gesundheitsschutz**, kostenfreie Gesundheitsfürsorge auf Grundlage der Krankenversicherung, Recht auf Gesundheitshilfsmittel zu vom Gesetz festgelegten Bedingungen, **Schutz der Ehe, der Elternschaft, der Familie, Sonderfürsorge um Schwangere, Elternernziehung und Fürsorge**, **Recht auf Ausbildung, Freiheit der Wissenschaft und der Kunst.**

5. Recht auf Umweltschutz und Schutz des Kulturerbes (Art. 44-45)

Das Recht auf günstige Umwelt, Recht auf rechtzeitige und vollständige Information über den Zustand der Umwelt und über Ursachen und Folgen dieses Zustandes.

6. Recht auf gerichtlichen und anderen Rechtsschutz (Art. 46-50)

Zu dem Recht auf gerichtlichen und anderen Rechtsschutz gehört zB: Recht auf **Inanspruchnahme des eigenen Rechtes** bei einem unabhängigen und unparteiischen Gericht mit einer gesetzlich festgelegter Vorgangsweise, das Recht, sich an das Gericht in der

Angelegenheit der Überprüfung des Beschlusses einer Behörde öffentlicher Verwaltung zu wenden, **Recht auf Ersatz der Schäden** verursacht durch ungesetzliche Entscheidung des Gerichtes, einer anderen Staatsbehörde, oder Behörde öffentlicher Verwaltung oder unrichtige behördliche Vorgangsweise, **Recht auf Verweigerung der Aussage**, sofern der Bürger ein Risiko der Strafverfolgung sichs selbst oder einer verwandten Person zufügen würde , ein **Recht auf Rechtshilfe** in Handlungen vor Gerichten, anderen Staatsbehörden oder Behörden der öffentlichen Verwaltung vom Beginn des Verfahrens an , und zu, im Gesetz festgelegten Bedingungen, **Recht auf einen Dolmetscher**, **Recht darauf, das der Fall dem gesetzlichen Richter nicht entnommen wird**, **Recht auf öffentliche Verhandlung der Sache ohne unnötige Verzögerungen**, **Äusserungsrecht zu allen vorgenommenen Beweisen**, ein Recht darauf ,dass derjenige, gegen dem ein **Strafverfahren geführt wird, als unschuldig gilt, bis zum Zeitpunkt, bis das Gericht mit rechtsgültigem Verurteilungsspruch seine Schuld ausspricht**, **Recht des Angeschuldigten auf Zeit und Vorbereitung der Verteidigung**, , damit er sich selbst verteidigen kann , oder mittelbar durch einen Verteidiger (**Recht auf Verteidigung**) **Recht des Angeschuldigten auf Verweigerung der Aussage**.

7. Asylrecht für **Ausländer, verfolgt wegen Gebrauch von politischer Rechten** und Freiheiten. Ein Asyl kann demjenigen verweigert werden, wer im Widerspruch mit den Grundmensenrechten und-freiheiten handelte.

FAQs-Frequently asked Questions

1. Was heisst es , dass der Ombudsmann nur die „Grundrechte und Grundfreiheiten“ beschützt, wo sind diese Rechte und Freiheiten definiert?

Die Grundrechte und Grundfreiheiten repräsentieren eine besondere Kategorie von besonders bedeutsamen subjektiven Rechten. Es sind Rechte, die man nicht entnehmen, veräussern, verjähren oder aufheben kann. Niemandem dürfen diese Rechte verweigert werden (zB durch ein Gesetz) und keiner darf auf diese Rechte selbst verzichten. Es sind Rechte, die nicht auf Grundlage der Rechtsordnung eines bestimmten Landes entstehen, sondern, umgekehrt, jedem einzelnen direkt aus seiner Position entstehen. Die Grundrechte und Grundfreiheiten sind im zweiten Teil slowakischer Verfassung und in internationalen Verträgen und Abkommen verankert (z.B. Abkommen über Kinderrechte, Allgemeine Deklaration der Menschenrechte und andere).

2. Was sind „Behörden der öffentlichen Verwaltung“?

Behörden der öffentlichen Verwaltung sind:

- **Behörden der Staatsverwaltung** (z.B. Ministerien, zentrale Behörden der Staatsverwaltung, Bezirksamt, Kreisamt...)
- **Behörden örtlicher Selbstverwaltung** (z.B. Bürgermeister, Vorsitzender der höheren Verwaltungseinheit, Gemeindevertretung...)
- **Natürliche und juristische Personen, die auf Grundlage eines Sondergesetzes über Rechte und Pflichten im Bereich öffentlicher Verwaltung Entscheidungen treffen, oder die in Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen im Bereich öffentlicher Verwaltung anderweitig eingreifen** (z.B. Sozialversicherungsanstalt, Gesundheitskassen)

3. Welche inhaltliche Formalitäten hat ein Antrag an den Ombudsmann zu enthalten ?

Aus dem Antrag muss offensichtlich sein, um welche Angelegenheit es geht, gegen welche Behörde der öffentlichen Verwaltung der Antrag gerichtet ist, und was der Antragsteller verlangt. Im Interesse einer Beschleunigung der Antragsprüfung empfehlen wir beizulegen: Kopien von allen Belegen, die der Antragsteller im Besitz des Antragstellers, im Zusammenhang zum Antrag, die seine Behauptungen nachweisen. Betrifft der Antrag nicht den Antragsteller, ist eine schriftliche Zustimmung der betroffenen Person zu der Antragstellung oder eine schriftliche Vollmacht in der Sache beizulegen.

4. Muss ich in dem Antrag meinen Namen und Zunamen angeben?

Für eine ordentliche Bearbeitung der Sache empfehlen wir die Angabe von personenbezogenen Daten des Antragstellers. Ein Antrag in dem der Antragsteller seinen Namen, Zunamen und Adresse (die Rechtsperson die Firma und Sitz) nicht anführt, ist ein anonymer Antrag. Der Ombudsmann ist nicht verpflichtet zur Bearbeitung von anonymen Anträgen. Sofern der Antragsteller eine Veröffentlichung seiner Identität befürchtet, kann er den Ombudsmann um die Geheimhaltung der Identität ansuchen. In einem solchen Fall wird die Bearbeitung des Antrags nur auf Grundlage der Beschreibung des Antrags ohne personenbezogene Daten fortgesetzt. Hat der Antragsteller um die Geheimhaltung seiner Identität angesucht, Eigenschaft des Antrags ermöglicht jedoch keine Bearbeitung ohne Angabe von einen der personenbezogenen Daten, wird der Ombudsmann darüber den Antragsteller unverzüglich informieren, und er weist gleichzeitig darauf hin, dass die Bearbeitung fortgesetzt wird, nur für den Fall, sollte der Antragsteller eine schriftliche Zustimmung mit der Anführung personenbezogener Daten erteilen.

Anonyme Anträge, d.h. Anträge, bei welchen der Antragsteller seinen Namen, Zunamen, Adresse (juristische Person Bezeichnung und Sitz) nicht anführt, braucht der Ombudsmann nicht zu bearbeiten.

5. Wird vom Ombudsmann auch ein Antrag bearbeitet, der nicht alle vorgeschriebene Formalitäten enthält, ?

Sofern der Antrag keine erforderlichen Angaben enthält, oder aus den beigelegten Unterlagen nicht festgestellt werden kann, um welche Angelegenheit es sich handelt, so wird der Ombudsmann unverzüglich den Antragsteller aufrufen, diese Angaben zu ergänzen. Für den Fall, dass der Antragsteller die erwünschten Daten zur Ergänzung des Antrags nicht in festgelegter Frist, die nicht kürzer ist als 7 Tage, nicht anführen sollte, wird der Ombudsmann den Antrag beiseitelegen. Über diese Folgen wird der Ombudsmann den Antragsteller schriftlich informieren.

6. Ist eine Antragstellung auch via E-mail möglich ?

Eine Antragstellung an den Ombudsmann ist zulässig in schriftlicher Form, in mündlicher Form zum Protokoll, per Telegraf, per Telefax, oder per E-Mail.

7. Ist ein Formular oder Musterantrags an den Ombudsmann veröffentlicht?

Über die Details zu Anträgen an den Ombudsmann informiert die Ombudsmannkanzlei in ihren Informationsunterlagen, zugänglich in Räumen der Kanzlei in Bratislava, Nevädzova Str. Nr. 5 und sie sind auf der Internetseite www.vop.gov.sk, zusammen mit Antragsformularen veröffentlicht, sie können diese

ausfüllen und an den Ombudsmann direkt via Internet verschickten. Das Informationsmaterial und Antragsformulare sind auch in Sprachen der in der Slowakei lebenden Volksminderheiten, ratifiziert beim Abkommen Nr. 588/2001 Gslg. der Europäischen Charta regionaler Sprachen oder Minderheitensprachen veröffentlicht, und zwar in den Sprachen: Bulgarisch, Tschechisch, Kroatisch, Ungarisch, Deutsch, Polnisch, Roma, Ruthenisch, Ukrainisch. Neben den genannten Sprachen sind die Auskünfte über die Tätigkeit und über den Wirkungsbereich des Ombudsmannes auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Arabisch verfügbar.

8. Kann ich im Kontakt mit dem Ombudsmann meine Muttersprache verwenden ?

Das OmbudsmannGesetz ermöglicht natürlichen Personen im Kontakt mit dem Ombudsmann, eigene Muttersprache zu verwenden. Kosten der Verdolmetschung trägt der Staat.

9. Ist eine Rückziehung des Antrags, ähnlich wie bei einer Klage auch möglich?

Ja. Eine Rückziehung ist prozessuell möglich. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Zeitpunkt der endgültigen Bearbeitung durch den Ombudsmann zurückziehen. Das Verfahren beim Ombudsmann wird dann , im Einklang mit den gesetzlich definierten Weisen der Erledigung des Antrags beendet, in Form einer Beiseitelegung des Antrags.

10. Kann man sich im Verfahren vor dem Ombudsmann von einem Dritten vertreten lassen?

Ja. Im Interesse der Einhaltung des Schutzes für personenbezogene Daten ist eine solche Vorgangsweise bei der Antragstellung , entweder schriftlich oder mündlich zum Protokoll zu empfehlen. Eine notariell beglaubigte Vollmacht ist nicht erforderlich, da sich an den Ombudsmann jeder wenden kann, wer der Meinung ist, dass mit der Handlung, Entscheidung oder Untätigkeit der Behörden öffentlicher Verwaltung Grundrechte und Grundfreiheiten verletzt worden sind.

11. Wie rasch wird mein Antrag bearbeitet? Hat der Ombudsmann vorgegebene Bearbeitungsfristen ?

Gemäss des OmbudsmannGesetzes hat der Ombudsmann für die Bearbeitung von Anträgen keien vorgegebene Fristen. Anträge werden bearbeitet in der Rheinforme, wie sie eingegangen sind. Die Bearbeitungstermine sind abhängig von der Anzahl von Anträgen und Komplexität der Angelegenheit.

12. Ist der Ombudsmann verpflichtet, im Laufe des Verfahrens über die Bearbeitung zu informieren? Bekomme ich von dem Ombudsmann eine schriftliche Antwort?

Im Laufe der Überprüfung des Antrags gibt der Ombudsmann dem Antragsteller keine Sondermitteilung. Über die Ergebnisse und Schlussfolgerung wird der Antragsteller von dem Ombudsmann schriftlich informiert. Die Bearbeitungstermine sind abhängig von der Anzahl von Anträgen und Komplexität der Angelegenheit.

13. Kann der Ombudsmann natürlichen Personen oder juristischen Personen eine Auslegung von allgemeinen Rechtsvorschriften oder anderen konkreten Bestimmungen geben ?

Dem Ombudsmann obliegt nicht die Leistung einer verbindlichen juristischen Stellungnahme oder Auslegung allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften an natürliche und juristische Personen.

14. Hat der Ombudsmann eine Initiative auf Veränderung der Rechtsvorschrift zu setzen ?

Der Ombudsmann hat kein Recht einer Gesetzgebungsinitiative. Gemäss des Ombudsmanngesetzes, sofern bei der Bearbeitung des Antrags der Ombudsmann Tatsachen feststellen sollte, die darüber Zeugen, dass ein Gesetz oder eine andere allgemein verbindliche Rechtsvorschrift, oder interne Vorschrift, erlassen durch Behörde der Staatsverwaltung die Grundrechte und -freiheiten natürlicher oder juristischer Personen verletzt, kann er einen Antrag auf seine Abänderung oder Aufhebung bei der zuständigen Behörde stellen.

15. Kann ich an den Ombudsmann meinen Antrag richten, wenn seit der Verletzung meiner Rechte schon mehr als 10 Jahre vergangen sind ? Hat der Ombudsmann die Verpflichtung, einen solchen Antrag zu bearbeiten ?

Gemäss des Ombudsmanngesetzes Nr. 564/2001 Gslg. kann der Ombudsmann den Antrag hinterlegen, sofern seit der Massnahme oder Ereignis der gegenständlichen Sache am Tag der Antragszustellung eine Zeit von mehr als 3 Jahren vergangen ist.

16. Unterliegt das Verfahren vor dem Ombudsmann einer Sondergebühr?

Nein. Die Tätigkeit des Ombudsmanns ist für die Antragsteller kostenfrei.

17. Ist gegen den Beschluss des Ombudsmanns eine Berufung zulässig? Zum Beispiel an den Europäischen Ombudsmann?

Der Ombudsmann hat keine Entscheidungskompetenz. Er wird den Antragsteller nur über die Weise, wie er seinen Antrag bearbeitet hat, informieren. Der Ombudsmann hat keine Vorgesetzten, an die der Antragsteller im Falle seiner Unzufriedenheit mit der Bearbeitungsweise durch den Ombudsmann, eine Berufung richten könnte.

Auch der Europäische Ombudsmann hat keine Berechtigung zur Überprüfung von vorheingehenden Beschlüssen regionaler Ombudsmänner. Sein Wirkungsbereich ist ausschliesslich die Überprüfung von Beschwerden betreffend unrichtiger Handlungsweise der Institutionen und Behörden der Europäischen Union.

18. Ist vor einer Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg ein Kontakt mit dem Ombudsmann erforderlich?

Nein. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg bedingt die Einreichung einer Beschwerde nicht mit Erschöpfung innenstaatlicher Wiedergutmachungsmittel der Antragsteller im Kontakt mit dem Ombudsmann. Er hält das Institut des Ombudsmanns wegen Fehlens der Entscheidungskompetenz für kein wirksames Instrument im Sinne des Art. 13 des Abkommens über Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten.

19. Kann einen strafrechtlich angezeigten Fall in Ermittlung von zuständiger Polizeikörperschaft vom Ombudsmann ermittelt werden ?

Der Wirkungsbereich des Ombudsmannes erstreckt sich unter anderem nicht auf Entscheidungskompetenzen der Polizeiermittler, der Anwaltschaft und Kompetenzen von Gerichten, mit Ausnahme von Behörden der Gerichtsdirektion und Gerichtsverwaltung, und Gründen, die ein Disziplinarvergehen des Richters vorsehen.

20. Kann ich den Ombudsmann ansprechen, für den Fall, sofern ich der Meinung bin, es handelt sich um unnötige Verzögerungen im Gerichtsverfahren?

Die Behandlung von unnötigen Verzögerungen im Gerichtsverfahren gehört zum Wirkungsbereich des Ombudsmannes. Sofern der Antragsteller den Schutz von seinen Grundrechten mit Hilfe des Ombudsmannes beabsichtigt, hat er in seinem Antrag das Aktenzeichen des Verfahrens, das Gericht bei dem das Verfahren geführt wird, und Angabe, wann in der gegenständlichen Sache vom Gericht die letzte prozesuelle Handlung vorgenommen wurde, anzugeben. Gleichzeitig hat er Kopien von Belegen, die solche Behauptungen nachweisen, vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Ombudsmann nicht in die Tätigkeit und Entscheidung von Gerichten eingreifen kann, er darf nicht zum Verfahren zugelassen werden, er kann die Parteien im Verfahren vor Gerichten weder vertreten, noch für sie Anträge oder Rechtsmittel einlegen. Eine solche Handlung wäre eine Verletzung der, von slowakischer Verfassung garantierter Unabhängigkeit der Gerichtsgewalt begründen, und wäre im Widerspruch mit den Verfassungsprinzipien.

21. Kann der Ombudsmann die Vorgangsweise und Entscheidungen des Kreisgerichtes und der Kreisanwaltschaft überprüfen?

Dem Wirkungsbereich des Ombudsmannes unterliegt unter anderen nicht die Anwaltschaft und auch nicht die Gerichte, mit Ausnahme der Gerichtsdirektion- und Gerichtsverwaltungsbehörden, und bei Gründen, die ein Disziplinarvergehen des Richters vorsehen. Der Ombudsmann kann nicht in die Tätigkeit und Entscheidungen von Gerichten und der Anwaltschaft nicht eingreifen, er darf nicht in Gerichtsverfahren zugelassen werden, und auf keiner Weise die Gerichtsbeschlüsse prüfen, revidieren, und hat auch keinen Mittel mit dem er gerichtliche Entscheidungen oder Entscheidungen der Anwaltschaft aufheben, abändern, oder durch eigene Beschlüsse ändern könnte.

Wo und wie finden sie Informationen über den Ombudsmann ?

Auf der **Internetseite** des Ombudsmannes: www.vop.gov.sk

Auf dieser Internetseite finden sie Information über die Tätigkeit und über den Wirkungsbereich , als auch Antragsformulare, die sie ausfüllen und direkt dem Ombudsmann via Internet senden können. Sie sind auch in solchen Sprachen der, in der Slowakei lebenden Volksminderheiten veröffentlicht, die im Rahmen des Abkommens Nr. 588/2001 Gslg. der Europäischen Charta oder Minderheitensprachen und zwar: **Bulgarisch, Tschechisch, Kroatisch, Ungarisch, Deutsch, Polnisch, Roma, Ruthenisch und Ukrainisch.**

Neben den vorgenannten Sprachen sind die Informationen über die Tätigkeit und Wirkungsbereich des Ombudsmannes auch in sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Arabisch zugänglich.

Auskünfte über die Tätigkeit des Ombudsmannes erhalten sie im **Sitz der Ombudsmannkanzlei** in:

Kancelária verejného ochrancu práv

P. O. BOX 1, 820 04 Bratislava 24

Tel. č.: 02/48287239, 02/43634906

Fax: 02/48287401

E-mail: sekretariat@vop.gov.sk



Die Ombudsmannkanzlei können sie ohne Voranmeldung in **Bratislava -Gemeindebezirk Ružinov**, in der Nevädzova Str. Nr. 5 an jedem Werktag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr . aufsuchen. Empfang von Antragstellern ist möglich in den Amtszeiten in den **Regionalstellen in der Slowakei**. Weitere Information können sie telefonisch in der Ombudsmannkanzlei erhalten.